# Merkblatt zur

# Förderung von Investitionen nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB)

## A Allgemeine Hinweise zur Förderung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für eine Unterstützung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB) und zur digitalen Antragstellung.

Die Antragstellung erfolgt über das Serviceportal iBALIS (www.stmelf.bayern.de/ibalis). Der Zugangslink zu iBALIS steht auch im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung.

Die Unterstützung aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die finanzielle Unterstützung kann nur insoweit gewährt werden, als dafür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Förderantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

Alle erforderlichen Formulare und Merkblätter sowie die Förderrichtlinie stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderung (Weinbau – Teil B Investitionsförderung (WBB)) zur Verfügung. Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung vorzubereiten.

**Wichtig:**

Ein Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn er vollständig (inkl. hochgeladener Anlagen) online in iBALIS **abgesendet** wurde (vgl. Bst. F).

**Eine Nachreichung von Antragsunterlagen, nachdem der Antrag in iBALIS abgesendet wurde, ist grundsätzlich nicht möglich.**

**Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.**
Deshalb sind vor einer Antragstellung die erforderlichen Antragsunterlagen, wie z. B. fachliche Stellungnahmen des örtlich zuständigen AELF oder der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Sofern nicht mit dem Vorhaben zwischenzeitlich begonnen wird, kann jedoch erneut ein Förderantrag eingereicht werden.

**Daher: Den iBALIS-Onlineantrag nicht vor dem Hochladen der Stellungnahme der LWG absenden, da ansonsten der Antrag als nicht vollständig gilt und abgelehnt werden muss (vgl. Bst. F2).**

Es wird angeraten, sich vorab bei der LWG hinsichtlich der geplanten Investition beraten zu lassen. Die LWG informiert auch, welche Unterlagen bzw. Anlagen im konkreten Förderfall mit dem Förderantrag eingereicht werden müssen.

### 1. Zweck der Unterstützung

Zweck der Unterstützung ist die Schaffung von qualitätsverbessernden und wettbewerbsfähigeren Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, die der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs dienen oder einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und Verringerung der Auswirkung auf die Umwelt haben.

### 2. Antragsteller/-in und Rechtsform

Gefördert werden, unbeschadet der gewählten Rechtsform, natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Unternehmenssitz oder Betriebsstätte in Bayern.

Begünstigte sind:

- Weinerzeuger gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 und
- Weinerzeugerorganisationen gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126**.**

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren vom Zeitpunkt der Antragstellung vereinbart sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Branchenverbände,
- Gebietskörperschaften,
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen, die 750 oder mehr Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von 200 Mio. EUR oder mehr erzielen,
- Erzeugerinnen und Erzeuger, die widerrechtlich Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bewirtschaften und
- Unternehmen in Schwierigkeiten[1].

### 3. Identifikation des Antragstellenden und Bankverbindung

Jeder Antragstellende benötigt eine **eigene bayerische** 10-stellige Betriebsnummer. Sofern dem landwirtschaftlichen Unternehmen bereits eine Betriebsnummer zugeteilt ist, ist diese zu verwenden. Der Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bearbeitet und anschließend eine neue Betriebsnummer vergeben.

Voraussetzung für die Antragstellung ist ein Zugang zum Serviceportal iBALIS.

Neben der bayerischen 10- stelligen Betriebsnummer ist dafür ein „Initial-Passwort“ notwendig. Das Initialpasswort muss beim LKV Bayern e.V. beantragt werden. Weitere Informationen zur Registrierung finden Sie in iBALIS auf der Anmeldeseite (www.stmelf.bayern.de/zad/login) unter „Erstmalige Passwort/PIN Anforderung“.

[1] Vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)

**Hinweis**: Die Beantragung und erfolgreiche Zusendung eines Initialpasswortes können einige Tage Zeit in Anspruch nehmen.

Die in iBALIS hinterlegte E-Mailadresse muss aktuell und bestätigt sein, da Rückfragen zum Förderantrag ausschließlich elektronisch übermittelt werden.

Für die Identifikation des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des antragstellenden Unternehmens müssen gem. Art. 44 VO (EU) 2022/128 auch Angaben zur Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) bzw. der Steuernummer, ggf. zur Wirtschafts-Identifikationsnummer (Wirtschafts-ID) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-)Gruppe gemacht werden.

Sofern diese Angaben bereits im Rahmen der Mehrfachantragstellung bzw. aktuell bei der Zuteilung einer neuen Betriebsnummer gemacht wurden, stehen diese Daten bereits zur Verfügung und müssen im Rahmen der Weinbau-Teil-B-Antragstellung nur noch auf aktuelle Gültigkeit geprüft werden. Weiterführende Informationen sind dem „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“ zu entnehmen.

Die Unterstützung kann nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Unterstützungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten und der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen. Die Angaben zu Steuer-ID, Steuernummer, Wirtschafts-ID, Gruppenzugehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail können über den im Antragsmodul hinterlegten Link zum iBALIS-Hauptmenü (Meine Daten - Stammdaten) online geändert werden.

# B Förderfähige Investitionen und Betreuungszuschuss

Die Unterstützung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Dafür werden Fördermittel der EU eingesetzt.

Ausgaben sind nur förderfähig, wenn diese zweifelsfrei dem Vorhaben zugeordnet werden können und im Bewilligungszeitraum angefallen sind.

Im Förderantrag sind in Hinblick auf die Gesamtfinanzierung des Vorhabens grundsätzlich **alle** förderrelevanten vorhabenbezogenen Ausgaben anzugeben – unabhängig davon, ob dafür eine Förderung beantragt wird bzw. werden kann oder nicht.

## 1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Zum Zweck der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Errichtung und Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen zur Verarbeitung oder Vermarktung (einschließlich Ausstattung) von weinbaulichen Erzeugnissen,
- Kauf neuer Maschinen und technischer Einrichtungen für den Traubentransport und die Traubenverarbeitung, die Weinbereitung, die Weinlagerung und die Vermarktung einschließlich der für die Steuerung notwendigen Software,
- Kosten der Betreuung bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 EUR (ohne Ausgaben für die Betreuung), sofern das Vorhaben auch förderfähige bauliche Investitionen erhält.

## 2. Umweltmaßnahmen

Zum Zweck der Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt werden folgende Investitionen unterstützt:

- **Maschinen und technische** Einrichtungen, die insbesondere die Erfassung, Lagerung, Kühlung Sortierung, marktgerechte Ausbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung betreffen.

Die Investition muss dabei mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess (z.B. Verzicht auf Filterhilfs- oder Reinigungsmittel während der Weinbereitung),
- Verringerung des Wasserverbrauchs,
- Wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung (z.B. durch Temperaturregulierung während der Weinbereitung oder Einsatz von CO2-sparenden Verpackungen),
- Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustandes.

Die zulässigen Investitionen dieser Kategorie werden vom StMELF im Förderwegweiser veröffentlicht (Liste der Umweltmaßnahmen).

Mit dem Antrag auf Unterstützung einer Umweltmaßnahme ist eine Stellungnahme der Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) in iBALIS hochzuladen (vgl. F2), in dem die Erfüllung von mindestens einem der genannten Kriterien bescheinigt wird.

**Hinweis:**

**Bestätigt die LWG die unter der Kategorie „Umweltmaßnahmen“ beantragten Investitionen nicht als solche, werden die entsprechenden beantragten Ausgaben abgelehnt.**

## 3. Ausgaben für Betreuung

Kosten für die Betreuung können nur gefördert werden, wenn

- das Vorhaben auch förderfähige bauliche Investitionen umfasst
- das anerkannte förderfähige Investitionsvolumen des beantragten Vorhabens (ohne Ausgaben für die Betreuung) mehr als 100.000 EUR beträgt und
- es sich um einen zugelassenen Betreuer (vgl. Förderwegweiser Weinbau Teil B/rechtliche Grundlagen) handelt.

Bei Investitionsvorhaben mit förderfähigen baulichen Investitionen ab einem **anerkannten** förderfähigen Investitionsvolumen von mehr als 200.000 EUR (Ausgaben ohne Betreuung) ist die Hinzuziehung eines zugelassenen Betreuers bereits zur Vorbereitung der Antragstellung Pflicht.

Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 EUR
- 3 % des 500.000 EUR überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuerausgaben beträgt 6.000 EUR, der Höchstbetrag 17.500 EUR.

Die Ausgaben für die Betreuung werden im Rahmen der förderfähigen Betreuerausgaben mit einem Zuschuss von bis zu 25 % gefördert.

# C Nicht förderfähige Investitionen

Folgende Investitionen sind von einer Unterstützung ausgeschlossen:

- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen dienen, die keine weinbaulichen Erzeugnisse sind. Weinbauliche Erzeugnisse im Sinne des Anhangs VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/3013 sind u. a. Wein, Jungwein, Likörwein, Schaumwein, Perlwein, Traubenmost und Weinessig (eine vollständige Aufzählung dieser weinbaulichen Erzeugnisse steht im Internet-Förderwegweiser zur Verfügung);
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Drittländern (Länder außerhalb der EU wie z. B. Schweiz) dienen;

- behördliche Kosten (z. B. Baugenehmigungskosten) und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungskosten (wie z. B. für Wasser, Strom);
- Planungsleistungen und Kosten für Durchführbarkeitsstudien;
- Patente und Lizenzen;
- Kunstwerke;
- Erwerb von Grundstücken, einschließlich Grunderwerbssteuer, der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen sowie jeweils anfallende Notariatskosten;
- Außenanlagen;
- Sozialräume;
- Investitionen im Wohnbereich, in Verwaltungsgebäude, Garagen und KFZ-Werkstatträume;
- Büroeinrichtung, -geräte sowie Bürosoftware;
- bäuerliche gastronomische Einrichtungen mit Ausnahme von Weinprobierstuben;
- Kraftfahrzeuge (wie z. B. Lieferwagen, Auto, Gabelstapler, Schlepper, Anhänger für die Außenwirtschaft, motorisierte Hubwagen; Spezielle Traubentransportsysteme zum Abtransport der Trauben vom Weinbergsrand zur Traubenannahme (z. B. Maischewagen) sind förderfähig);
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Sollzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Erbabfindungen und Kosten für Rechtsberatungen, Pachten und Erbpachtzinsen;
- Eigenleistungen, z. B. das Einbringen der eigenen Arbeitskraft, Verwendung eigener Baumaterialien;
- Miete, Leasing und Mietkauf;
- einfache Ersatzinvestitionen;
- bauliche Sanierungsmaßnahmen;
- Werbemaßnahmen (z. B. Flyer, Broschüren und Beschilderungen) incl. Internetauftritte;
- Umsatzsteuer;
- Rabatte, Boni und Skonti.

# D Fördersätze und Förderobergrenzen

## 1. Fördersätze

Die Höhe des Fördersatzes hängt von der Größe des Unternehmens (Unternehmensklasse) ab.

Förderfähige Investitionen werden unter Berücksichtigung der Förderobergrenze (vgl. D2) wie folgt bezuschusst:

| Unternehmensklasse | Fördersatz |
|---|---|
| KMU (=Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen)[2], vgl. E5 | 25 % |
| Unternehmen, die **nicht die KMU-Kriterien erfüllen**, aber weniger als 750 Personen beschäftigen oder mit einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR | 20 % |

Unternehmen, die nicht in die oben genannten Kategorien eingestuft werden können, sind nicht förderfähig.

**Betreuungszuschuss:** Die Ausgaben für die Betreuung werden im Rahmen der förderfähigen Betreuerausgaben mit einem Zuschuss von bis zu 25 % gefördert.

## 2. Förderobergrenze

Der Zuschuss wird auf **maximal 250.000 EUR** je Förderantrag begrenzt. Der Betreuerzuschuss ist bei der Berechnung der Förderobergrenze **nicht** mit einzubeziehen.

# E Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein. Änderungen, die nach der Antragstellung bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 1. Standort der Investition

Die Investition muss in Bayern erfolgen.

## 2. Mindestinvestition

Die anerkannten förderfähigen Investitionskosten müssen mindestens 10.000 EUR betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten als auch auf die nachgewiesenen Ausgaben für die Investition.

## 3. Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung

Anhand eines Investitionskonzepts (IVK) sind die Finanzierbarkeit des Vorhabens sowie die Verbesserung der Gesamtleistung des Unternehmens nachzuweisen.

Für die Erstellung des IVK ist ausschließlich das Programm „Investitionskonzept Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ (INZEPT) der Landesanstalt für Landwirtschaft in der aktuell gültigen Version zugelassen. Das IVK wird von der LWG bzw. vom anerkannten Betreuer erstellt.

Das IVK ist grundsätzlich auf Grundlage des aktuellsten vorliegenden Buchführungsabschlusses zu erstellen. Zum Ausgleich von Extremwerten können Mittelwerte aus mehreren Jahren gebildet werden.

Wenn zur Antragstellung kein Buchführungsabschluss oder keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorliegt, muss stattdessen der Antragstellende im Förderantrag bestätigen, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung über keine/-n Buchführungsabschluss oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das antragstellende Unternehmen verfügt.

Das IVK muss alle Investitionen (förderfähige und nicht förderfähige Investitionsbestandteile) berücksichtigen, welche im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Projekt stehen und für die Funktion des beantragten Vorhabens notwendig sind.

Der Kapitaldienst muss unter Berücksichtigung eventuell schon bestehender Verpflichtungen tragbar sein.

## 4. Baugenehmigung

Zur Antragstellung sind bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen der Eingabeplan und der dazugehörige Baugenehmigungsbescheid als Anlagen zum online-Förderantrag hochzuladen. Eine Bewilligung ohne die Vorlage der Baugenehmigung bei der Antragstellung ist nicht möglich.
Die Verantwortung, dass die Umsetzung des bewilligten Vorhabens während des vorgegebenen Bewilligungszeitraumes erfolgt, trägt vollumfänglich der Antragstellende.

Verzögerungen, die sich auf Grund einer aufschiebenden Bedingung/Auflage im Baugenehmigungsbescheid oder einer daraus resultierenden genehmigungspflichtigen Umplanung ergeben, sind kein sachlicher Grund für eine Verlängerung des festgelegten Bewilligungszeitraum (vgl. J3).

Bei vorbehaltlich nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind (z. B. Umbau innerhalb eines bestehenden Gebäudes ohne Nutzungsänderung), ist das ausgefüllte Formblatt „Erklärung zur Genehmigungs-/Verfahrensfreiheit des Vorhabens“ ggf. mit

[2] Im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission

ergänzenden Unterlagen im Rahmen des online-Förderantrages hochzuladen.

Falls die Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit durch den Antragstellenden erklärt wird, überprüft die LWG die Plausibilität der Angaben des Antragstellers zur baurechtlichen Verfahrensfreiheit der Maßnahme.

Aus dieser Plausibilitätsprüfung kann kein Anspruch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Genehmigungsfreiheit abgeleitet werden. Falls im Verlauf des Verfahrens (innerhalb der Zweckbindungsfrist) die zuständige Stelle (KVB) zu einer abweichenden Entscheidung kommt, kann dies grundsätzlich Auswirkungen auf die Bewilligung, bis hin zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und der Rückforderung der bereits ausbezahlten Unterstützung haben.

## 5. Unternehmensgröße

Förderfähig sind neben Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) auch Unternehmen, die nicht die KMU-Kriterien erfüllen, aber weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR nachweisen.

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen beziehungsweise deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

### 5.1 Was ist bei der Bestimmung der Unternehmensgröße zu berücksichtigen?

Zur Beurteilung, ob das antragstellende Unternehmen ein KMU ist, sind auch die Beteiligungen[3] an anderen Unternehmen bzw. Beteiligungen anderer Unternehmen am antragstellenden Unternehmen zu berücksichtigen, wenn diese Beteiligungen mindestens 25 % betragen.

Ein Unternehmen ist hierbei jede Einheit, unabhängig von der Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Um ein Partnerunternehmen (mit anteiliger Berücksichtigung) handeltes sich bei einer Unternehmensbeteiligung von mindestens 25 %. Beträgt die Unternehmensbeteiligung über 50 %, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen (volle Berücksichtigung).

Unternehmen gelten darüber hinaus auch als verbunden, wenn die Verbindung durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen, die am antragstellenden Unternehmen beteiligt ist/sind und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Beteiligung beträgt jeweils über 50 % oder es kann ein beherrschender Einfluss/Kontrolle (z. B. durch eine Vertragsklausel) ausgeübt werden und
- das antragstellende Unternehmen und das verbundene Unternehmen sind im selben Markt oder in benachbarten Märkten tätig.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

**Beispiele:**

Der Antragsteller/die Antragstellerin möchte für die Firma A (Landwirtschaft) einen Förderantrag im Weinbau-Teil B stellen. Neben der Firma A ist er auch Eigentümer (Teilhaber) der Firma B.

**Beispiel 1:** Firma B ist ein Gewerbe der landwirtschaftlichen Direktvermarktung. Firma A und Firma B sind somit in benachbarten Märkten tätig. Folglich ist Firma B ein verbundenes Unternehmen und ist bei der Ermittlung der Unternehmensgröße von Firma A zu berücksichtigen.

**Beispiel 2:** Firma B ist ein Bauunternehmen. Firma A und Firma B sind nicht im selben Markt oder benachbarten Märkten tätig. Folglich ist Firma B kein verbundenes Unternehmen und ist auch bei der Ermittlung der Unternehmensgröße von Firma A nicht zu berücksichtigen.

### 5.2 Ermittlung der Kennwerte zur Unternehmensgröße

Die Bestimmung der Unternehmensgröße erfolgt anhand folgender Kennwerte:

- Mitarbeiterzahl und
- Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme.

Dabei ist es ausreichend, wenn die Angaben entweder nur zum Jahresumsatz oder nur zur Bilanzsumme gemacht werden.

Die Kennwerte sind für das antragstellende Unternehmen inkl. der Partnerunternehmen (ab 25 % Beteiligung) und die verbundenen Unternehmen (über 50 % Beteiligung) zu ermitteln.

Für die Berechnung der Kennwerte sind die jeweiligen Daten aus dem letzten genehmigten Abschluss (Buchführung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu verwenden.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Kennwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. Gleiches gilt für Unternehmen, die keinen Buchführungsabschluss und keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen.

Bei der Ermittlung der Kennwerte sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

**Mitarbeiterzahl**

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte, Zeitarbeitskräfte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),
- mitarbeitende Eigentümer und Familienmitglieder,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

**Jahresumsatz**

Zur Berechnung des Jahresumsatzes werden die Einnahmen berechnet, die ein Unternehmen im jeweiligen Jahr mit dem Verkauf von Produkten und der Einbringung von Dienstleistungen, die unter die gewöhnlichen Tätigkeiten des Unternehmens fallen, nach Abzug etwaiger Erlösschmälerungen erzielt hat. Der Umsatz darf keine Umsatzsteuer oder andere indirekte Steuern enthalten.

**Jahresbilanzsumme**

Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte eines Unternehmens.

[3] Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte. Dabei ist der jeweils höhere Anteil zu berücksichtigen.

### 5.3 Notwendige Angaben zur Antragstellung

Die Unternehmensgröße kann zur Antragstellung durch den Antragstellenden entweder durch die

- einfache Selbsterklärung direkt im online-Förderantrag oder durch die
- zusätzlich hochzuladende Erklärung zur Unternehmensgröße als eigene Anlage

erfolgen.

Der Nachweis der Unternehmensgröße durch eine **einfache Selbsterklärung** ist aber nur zulässig, wenn

- das antragstellende Unternehmen die Rechtsform Einzelunternehmen oder Personengesellschaft hat,
- am antragstellenden Unternehmen ausschließlich natürliche Personen beteiligt bzw. Eigentümer sind und
- das antragstellende Unternehmen sowie die ggf. über die natürliche Person/Personen verbundene(n) Unternehmen (vgl. Abbildung Nr. 4.1) keine Beteiligungen mit einem Anteil[4] von mindestens 25 % an einem oder mehreren anderen Unternehmen hat/haben. Untergeordnete Beteiligungen, beispielsweise an Einkaufs- oder Absatzgenossenschaften, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

Der einfachen Selbsterklärung ist als zusätzlicher Nachweis der letzte genehmigte Abschluss (Buchführung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) jedes verbundenen Unternehmens des antragstellenden Unternehmens beizufügen.

Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Nachweis der Unternehmensgröße in Form einer „Erklärung zur Unternehmensgröße“ zu erbringen. Dazu sind für mindestens zwei Geschäftsjahre die Formulare „Erklärung zur Unternehmensgröße“ dem online-Antrag als Anlage beizufügen und durch einen fachlich qualifizierten Prüfer (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftsverband) zu bestätigen.

Weitere Hinweise zur „Erklärung zur Unternehmensgröße“ oder zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Unternehmensgröße erhalten Sie im „Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen“

# F Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter (Anlagen) online in iBALIS zu stellen.

## 1. Bestandteile des Förderantrages

Der Förderantrag ist online in iBALIS vollständig auszufüllen und zu erfassen. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind, gemäß der hinterlegten Anweisungen, in entsprechender Form als Anlagen ebenfalls digital hochzuladen.

Für die Vollständigkeit ist der Antragstellende verantwortlich.

**Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.**

Ein Antrag gilt als gestellt (Eingangsdatum), sobald er in iBALIS abgesendet wurde.

Die zur Antragstellung zwingend vorzulegenden Unterlagen sind im Online-Antrag festgelegt.

Wenn falsche oder unvollständige Unterlagen hochgeladen werden, kann die korrekte Unterlage nachgereicht werden, sofern diese bereits korrekt und vollständig zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlag.

Anlagen, die zwar erforderlich sind, bei Fehlen aber ein Absenden des Antrags nicht verhindern, können nachgereicht werden, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar waren.

Eine Nachreichung in den genannten Fällen ist nur per Post oder E-Mail möglich.

Wenn im Rahmen der Kontrolle des Antrags festgestellt wird, dass noch Unterlagen nachgereicht werden müssen, wird i.d.R. eine Frist eingeräumt. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

Der Antrag kann von der Bewilligungsbehörde nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) online gestellt wurde.

**Formulare, die im Rahmen der Antragstellung in iBALIS hochgeladen werden, müssen nicht zusätzlich von der antragstellenden Person unterschrieben werden (entbindet nicht von der Pflicht zur Kenntnisnahme).**

Unterlagen, die von der öffentlichen Verwaltung digital zur Verfügung gestellt werden, werden in dieser Form anerkannt.

**Unterschriften Dritter (z. B. Kreditinstitut) müssen hingegen auf dem eingereichten Formular enthalten sein.**

Notwendige Änderungen eines bereits gestellten Förderantrages können nicht in iBALIS vorgenommen werden, sondern müssen direkt der zuständigen Bewilligungsbehörde in Textform mitgeteilt werden.

Die Rücknahme eines gestellten Förderantrages muss immer von der antragstellenden Person direkt an die zuständige Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.

## 2. Stellungnahme der LWG

Eine Pflichtanlage des Antrages ist die Stellungnahme der LWG zum Antragstellenden bzw. zum beantragten Vorhaben. Die Stellungnahme nimmt unmittelbar Einfluss auf die Bewilligung des Förderantrages. Grundlage für die Stellungnahme der LWG sind die Angaben und Anlagen im iBALIS-Onlineantrag, auf den die LWG zugreift. Damit die Erstellung der Stellungnahme zügig erfolgen kann, sind in iBALIS alle Angaben und Anlagen zu täten bzw. hochzuladen und zu **speichern.** Anschließend müssen Sie die erforderliche Stellungnahme aktiv bei der LWG anfordern. Diese wird Ihnen dann von der LWG separat übermittelt. Anschließend ist die Stellungnahme als Anlage hochzuladen.

**Wichtig:**

**Den iBALIS-Onlineantrag nicht vor dem Hochladen der Stellungnahme der LWG absenden, da ansonsten der Antrag als nicht vollständig gilt und abgelehnt werden muss.**

## 3. Angaben zu vorhabensbezogenen Ausgaben

Im Förderantrag sind in Hinblick auf die Gesamtfinanzierung des Vorhabens grundsätzlich alle förderrelevanten Investitionsausgaben und projektbezogenen Ausgaben anzugeben – unabhängig davon, ob dafür eine Förderung beantragt wird bzw./ werden kann oder nicht.

Enthält das geplante Investitionsvorhaben auch nicht förderfähige Bestandteile, deren Kosten nicht eindeutig abtrennbar sind, ist für das Vorhaben ein Kostenschlüssel notwendig. Der Kostenschlüssel ist von der zuständigen Beratung der LWG zu erstellen und als Anlage zum Förderantrag hochzuladen.

Sofern ein Kostenschlüssel erforderlich ist, ist bei der Eingabe in iBALIS im Bemerkungsfeld der betroffenen Investitionsart der verwendete Kostenschlüssel gemäß Anlage zu nennen.

Im Feld „Gesamtkosten (netto)“ sind dann die Gesamtkosten der Investitionsart und im Feld „davon beantragte förderfähige Kosten (netto)“ die Kosten unter Berücksichtigung des Kostenschlüssels zu erfassen.

[4] Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte. Dabei ist der jeweils höhere Anteil zu berücksichtigen.

## 4. Antragstermine

Anträge auf Gewährung einer Investitionsförderung können, solange noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, grundsätzlich ganzjährig in iBALIS gestellt werden.

## 5. Auswahl der förderfähigen Anträge

Alle Anträge werden nach Einreichung auf Vollständigkeit sowie auf die Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß Kapitel E geprüft.

Anträge, die nicht vollständig vorliegen oder nicht alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

Die förderfähigen Anträge werden nach Eingangsdatum und dem voraussichtlichen Jahr der Auszahlung gruppiert und solange bewilligt, bis das Budget des entsprechenden Auszahlungsjahres erschöpft ist.

## 6. Kostenplausibilisierung

Die maximal förderfähigen Kosten für das Vorhaben werden auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Die Darstellung der beantragten grundsätzlich förderfähigen Ausgaben muss vollständig und plausibel sein. Sie muss ausreichende Informationen zu Art, Umfang und (Einzel-)preis je geltend gemachter Einheit enthalten.

Ausgaben, die nicht nachvollziehbar und plausibel sind (z. B. „Sicherheitszuschläge“, Aufrundungsbeträge sowie Schätzwerte), können nicht anerkannt werden.

Zur Kostenplausibilisierung müssen vom Antragsteller mit dem Förderantrag grundsätzlich drei vergleichbare sowie voneinander unabhängige Angebote vorgelegt werden.

Sollten die Eignung der angefragten Firmen nicht eindeutig erkennbar sein, ist diese zu erläutern.

Eine Kostenschätzung gemäß DIN-Norm 276 durch einen unabhängigen, anerkannten Architekten ist in diesem Zusammenhang einem Angebot gleichgestellt.

Bei Angeboten aus dem Internet müssen der Anbieter sowie das Erstellungsdatum des Ausdrucks ersichtlich und die Anzahl/Menge des ausgewiesenen Angebotsgegenstandes plausibel für das beantragte Vorhaben sein.

Die Werte des kostengünstigsten Angebots bzw. der kostengünstigeren Kostenschätzung sind als maximal förderfähige Kosten für die Investition in den Förderantrag zu übernehmen.

Sowohl die Angebote als auch das ausgefüllte Formular „Übersicht Kostenangebote“ sind im Rahmen des online-Antrags als Anlage hochzuladen.
Grundsätzlich können nur zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Angebote, Kostenschätzungen und Internetausdrucke anerkannt werden.

Können nur zwei bzw. kann nur ein Angebot vorgelegt oder anerkannt werden,

- ist nachzuweisen, dass ausreichend (mindestens in der Zahl der fehlenden Angebote) geeignete Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden und diese kein Angebot abgegeben haben (Absageschreiben) oder
- ist plausibel darzulegen, dass es weniger als drei geeignete Anbieter gibt (z. B., weil die angefragte Leistung so speziell oder innovativ ist, dass weitere Angebote nicht möglich sind).

Andernfalls können die beantragten Kosten in der Regel nicht in voller Höhe anerkannt werden.

Für einen Anteil von 10 % der gesamten förderfähigen Ausgaben, welche auf Grundlage der begründenden Unterlagen im Rahmen der Verwaltungskontrolle anerkannt wurden, höchstens aber bis zu 10.000 EUR, kann auf eine Kostenplausibilisierung durch begründende Unterlagen verzichtet werden.

| | Beispiel 1 | Beispiel 2 |
|---|---|---|
| **Beantragte förderfähige Ausgaben** | 55.000 EUR | 200.000 EUR |
| **Anerkannte förderfähige Ausgaben (auf Grundlage einer Kostenbegründung)** | 50.000 EUR | 190.000 EUR |
| **Möglicher Verzicht auf Kostenplausibilisierung für maximal** | 5.000 EUR (10%) | 10.000 EUR |

Da eine Kürzung der beantragten Ausgaben im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, wird angeraten, so weit als möglich immer drei Angebote vorzulegen.
Es werden immer nur die Werte der günstigsten Angebote (Nettobetrag abzüglich Skonti und Rabatte) als maximal förderfähige Ausgaben anerkannt.

## 7. Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung muss die gesamten voraussichtlichen Ausgaben (netto) decken.

Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst deshalb alle dem Förderzweck entsprechenden förderfähigen Ausgaben (netto) und nicht förderfähigen Ausgaben (netto). Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein.

Für die Finanzierung können Beträge aus verschiedenen Herkünften herangezogen werden wie z. B. Bargeld, Guthaben, Darlehen, Mittel anderer Geldgeber, Vorsteuerrückerstattung.

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Bei Finanzierungsbestandteilen von mehr als 50.000 EUR Guthaben ist ein Guthabennachweis (z. B. aktueller Kontoauszug der Bank) bzw. über 50.000 EUR Darlehen eine Kreditbereitschaftserklärung des Kreditgebers zwingend erforderlich.

Bei Spenden und vorhabenbezogene Kostenbeteiligungen Dritter (z. B. vorhabenbezogenes Sponsoring, Preisgelder für die Umsetzung des Vorhabens, vorhabenbezogene Spenden) ist bei Einzelbeträgen über 10.000 EUR ein Nachweis vorzulegen.

Sind Investitionen als Folge eines **Brandes oder einer Naturkatastrophe** erforderlich, sind die Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen, Spenden) zwingend in die Finanzierung einzubringen. Bare Eigenleistungen müssen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

Änderungen bei der Finanzierung nach der Antragstellung sind umgehend der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, darf es zu keiner Überfinanzierung kommen. Folglich ist die anteilige Unterstützung, die auf Basis der tatsächlichen anerkannten förderfähigen Ausgaben errechnet wird, zusätzlich begrenzt auf die Differenz zwischen den Gesamtausgaben und den zwingend einzubringenden Finanzierungsmitteln (einschließlich Mittel weiterer Fördermittelgeber).

## G Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (VZ) kann nur erteilt werden, wenn die Verwaltungskontrolle des Antrags vollständig abgeschlossen ist und noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

Der Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung bzw. Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist zwar zulässig, die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgaben können jedoch nicht in der Förderung berücksichtigt werden und können bei Vorhaben mit Kostentrennung über einen Kostenschlüssel zu Kürzungen des förderfähigen Anteils führen.

Es sind nur solche **Ausgaben förderfähig**, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung **nach der Bekanntgabe eines Förderbescheids bzw. der Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns** erfolgt sind.

Folgende Ausgaben sind auch dann förderfähig, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt sind:

- Kosten der Betreuung bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 EUR (vgl. B3),
- Ausgaben für Baugrunduntersuchung,
- Ausgaben für das Herrichten des Grundstücks, die unter Leistungen der Kostengruppe 214 der DIN 276 fallen.

Belege mit förderfähigen Ausgaben aus einem Vertrag, der aufschiebend bedingt erst mit Erteilung der Bewilligung bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wirksam wird, können nur anerkannt werden, wenn die beinhalteten Lieferungen und/oder Leistungen und die Bezahlung nicht vor der Bewilligung bzw. der Zustimmung zu einem vorzeigten Maßnahmenbeginn erfolgten. Gleiches gilt für Belege aus einem Vertrag, der eine auflösende Bedingung hinsichtlich der Versagung der Bewilligung enthält.

Wird mit dem Zahlungsantrag für nicht förderfähige Ausgaben eine Unterstützung beantragt, können diese nicht anerkannt werden (Kürzung).

Ein Rechtanspruch auf eine Förderung des Vorhabens besteht aufgrund der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht. Der Antragstellende hat im Falle eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns das volle Finanzierungsrisiko (v.a. im Falle einer Ablehnung des Förderantrages) selbst zu tragen.

Wird im Rahmen der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen, wird ausdrücklich auf folgende Hinweise hingewiesen, die bereits vor Bewilligung ihre Gültigkeit entfalten.

## H Pflichten des Begünstigten

### 1. Mitteilungspflichten während der Vorhabensumsetzung

Der Begünstigte ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde nach Antragstellung, spätestens mit dem Zahlungsantrag in Textform anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Unterstützungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Unterstützung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, wie z. B. eine vom Förderantrag oder vom Bauplan abweichende Ausführung.

### 2. Mitteilungspflichten bis zum Ende der Zweckbindung

Zudem ist der Begünstigte ab Bewilligung bzw. der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bis zum Ende der Zweckbindung verpflichtet, die Bewilligungsbehörde umgehend in Textform zu informieren, wenn

- sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Unterstützung nicht zu erreichen ist,
- geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindung nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet werden und/oder eine nicht mehr der Zweckbestimmung entsprechende Nutzung während der Zweckbindung stattfindet,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- ein Übergang der geförderten Investition auf eine andere Rechtsperson stattfindet (z. B. im Wege von Übergabe, vorweggenommener Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung),
- nach der Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Unterstützungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von anderen Stellen gewährt werden oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält.

## I Mehrfachförderung

Für die gleichen anerkannten förderfähigen Ausgaben können nur dann gleichzeitig Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, wenn

- es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gem. Art. 23 und 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer oder des Bundes) handelt,
- in diesen Programmen nichts anderes bestimmt ist
- und die Summe alle bewilligten Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen nicht höher als 40 % der gesamten anerkannten förderfähigen Ausgaben des Vorhabens beträgt.

Bei Überschreitung erfolgt eine Kürzung der WBB-Förderung. Es handelt sich um nationale öffentliche Förderprogramme,

- wenn Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen an einen bestimmten Empfängerkreis beschrieben werden,
- wenn diese von öffentlichen Stellen erlassen sind und nicht nur auf einen Einzelfall ausgerichtet sind und
- wenn diese Regelungen als „Richtlinie, Fördergrundsätze, Eckpunkte etc.“ formuliert sind.

Dazu zählen auch Förderprogramme der BAFA, der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der KfW. Bei Mitteln von Stiftungen des öffentlichen Rechts ist im Zweifel Rücksprache mit der jeweiligen Stiftung zu nehmen, ob es sich bei deren Mitteln um ein nationales öffentliches Förderprogramm gemäß Art. 23 und 44 BayHO (wie z. B. die bayerische Landesstiftung, die Kulturfonds Bayern) oder um sonstige öffentliche Mittel Dritter für das Projekt (i.d.R. bei Stiftungen/Fonds von Privatpersonen, Unternehmen etc.) handelt. Mittel von Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind wie „Mittel ohne Gegenleistung“ zu bewerten.

Der Antragsteller muss im Förderantrag angeben, ob eine Mehrfachförderung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen vorliegt, indem er bereits beantragte bzw. noch zu beantragende weitere Förderprogramme und den Fördergeber benennt. Bei Einzelbeträgen über 10.000 EUR ist eine Finanzierungsbestätigung des Geldgebers hochzuladen.

Diese Abfrage wird für den Fall nachträglich beanspruchter öffentlicher Förderprogramm im Schlusszahlungsantrag wiederholt.

# J Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach der Prüfung des online gestellten Zahlungsantrages ausgezahlt. Für die Freischaltung der Erfassungsmaske des Zahlungsantrages in iBALIS ist die Eingabe der „Kennung Zahlungsantrag“ erforderlich. Diese Kennung ist im Förderbescheid auf der ersten Seite aufgeführt. Mit dieser Kennung kann der Zahlungsantrag erfasst und die Anlagen hochgeladen werden. Ab der Richtline 2025 ist eine Antragstellung nur noch digital in iBALIS möglich und zulässig.

Es kann nur **ein** Zahlungsantrag gestellt werden.

## 1. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die durch Rechnungen (die auf den Antragsteller/die Antragstellerin ausgestellt sind) nachgewiesenen, projektbezogenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni und Rabatte).

Ausgaben, die dadurch entstehen, dass Preisnachlässe (z.B. Skonti, Rabatte) nicht in Anspruch genommen werden, sowie Mahnkosten bei verspäteter Zahlung sind nicht förderfähig.

Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt, muss dem Antragsteller/der Antragstellerin zugeordnet sein. Gemeinsame Konten bei Ehepartnern können anerkannt werden, ggf. ist ein Nachweis der Zugriffsberechtigung zu erbringen.

## 2. Anforderungen an Rechnungs- und Zahlungsbelege

Zum Nachweis der Verwendung sind alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in der Belegliste des Zahlungsantrags auszuweisen.

Die Belegliste muss alle Ausgaben enthalten, die für das Vorhaben angefallen sind, unabhängig der Förderfähigkeit. Die Rechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten sowie den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen.

Die Zahlungsnachweise müssen insbesondere den Zahlungsempfänger, Tag der Zahlung und Verwendungszweck, wie z. B. Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, enthalten. Bei Barzahlungen müssen die Rechnungen die Adresse des Empfängers der Unterstützung enthalten und vom Rechnungssteller quittiert sein bzw. ein Barkassenbeleg beigelegt sein.

## 3. Bewilligungszeitraum

Im Bewilligungszeitraum muss die Investition durchgeführt bzw. umgesetzt werden und müssen alle Rechnungen bezahlt werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bekanntgabe der Bewilligung bzw. Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und endet,

- bei baulichen Vorhaben grundsätzlich am 31. März 2027 und
- bei Investitionen ausschließlich in **Maschinen und Geräte ein Jahr** (spätestens jedoch am 31. März 2027 für Anträge, die nach dem 31.März 2026 bewilligt werden) nach der Bewilligung bzw. der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Das Ende des Bewilligungszeitraumes wird im Bewilligungsbescheid verbindlich benannt.

Der Zahlungsantrag ist spätestens am Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

**Beispiel:**

| | |
|---|---|
| Genehmigung vorzeitiger Maßnahmenbeginn: | 31.10.2025 |
| Bewilligung: | 16.12.2025 |
| Ende Bewilligungszeitraum (Maschine): | 31.10.2026 |
| Ende Einreichungsfrist Zahlungsantrag: | 31.10.2026 |

Eine Ausnahme gilt dabei nur für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Fristen (Ende Bewilligungszeitraum bzw. Einreichungsfrist Zahlungsantrag) eine Verlängerung in Textform bei der Bewilligungsbehörde beantragen und soweit die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragstellende nicht zu vertreten hat, anerkannt werden kann. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden. Verzögert sich die Fertigstellung des geförderten Vorhabens, stellt dies grundsätzlich keinen sachlichen Grund dar, den festgelegten Bewilligungszeitraum zu verlängern.

Wenn die Durchführung von Investitionen bzw. die Bezahlung nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt, sind diese Ausgaben nicht mehr förderfähig.

# K Zweckbindung

Geförderte materielle Investitionen müssen entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Förderzweck bis zum Ende der dort festgelegten Zweckbindungsfrist genutzt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag der Abschlusszahlung der Unterstützung. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert oder vom Förderempfänger nicht mehr dem Förderzweck entsprechend verwendet, wird die Unterstützung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung des/r geförderten Objekte(s) auf eine(n) andere(n) Bewirtschafter/Bewirtschafterin.

Wird während dieser Frist der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition auf eine andere Person bzw. auf ein anderes Unternehmen rechtsgeschäftlich übertragen oder nicht mehr dem Unterstützungszweck entsprechend verwendet, wird die Unterstützung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

Abweichendes gilt nur bei einem Wechsel des Eigentümers und Besitzers im Rahmen einer Gründung oder Auflösung einer Familien-GbR sowie einem Wechsel des Bewirtschafters oder Eigentümers im Rahmen der (vorgezogenen) Hofnachfolge.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Übernahme der Zweckbindung im Rahmen einer Verpflichtungsübernahme zulässig.

# L Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Unterstützung aus diesem Programm sind freiwillige Leistungen. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## 1. Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Falls der verantwortliche Ansprechpartner oder dessen Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

## 2. Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung der Unterstützung aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden.

## 3. Rückforderung und Sanktionen

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen/nicht gegeben sind bzw. Auflagen und/oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen bis hin zum vollständigen Verlust bereits ausbezahlter Unterstützungen sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug reichen.

### 3.1 Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben die von der Bewilligungsbehörde ermittelten, förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen müssen nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und nach Art. 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 entsprechend sanktioniert werden.

**Jede Kürzung reduziert grundsätzlich die bewilligte Unterstützung.**

Falls der Begünstigte oder sein(e) Vertreter(in) die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

### 3.2 Rückforderung

Zu Unrecht ausbezahlte Unterstützungen werden zurückgefordert. Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel beglichen wird, fallen zusätzlich Zinsen an.

## 4. Ausschluss von der Förderung

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder Mitteilungen unterlassen hat, so wird das betreffende Vorhaben abgelehnt oder die Bewilligung vollständig zurückgenommen. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Gleiches gilt, wenn zum Erlangen einer Förderung eine Vorschrift des EU-Rechts oder eine zu ihrer Durchführung erlassene nationale Vorschrift umgangen wird, insbesondere dadurch, dass Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich, den Zielen der betroffenen Vorschrift zuwiderlaufend geschaffen werden.

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden (Kapitel L5 gilt dementsprechend).

## 5. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme nachfolgender Angaben:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

## 6. Weinrecht

**Achtung**

Weder der Antrag auf Unterstützung noch der Zahlungsantrag ersetzen die Meldungen an die Weinbaukartei. Diese haben unabhängig zu erfolgen.

## 7. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Zahlstelle des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden für folgende Zwecke verarbeitet:

- für die Abwicklung des Antrages,
- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe,
- für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus den Art. 151, 131 der VO (EU) 2021/2115, Art. 101 der VO (EU) 2021/2116, dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden außerdem zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung des jeweiligen Förderprogramms beauftragte Stellen,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- an von den Mitgliedstaaten zur Evaluierung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz".

## 8. Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Steuernummern) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten").

## 9. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere

- Durchführungsbestimmungen zum Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 21.05.2025

## 10. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer[5], Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/der Interventionskategorie/des Sektors gemäß Anhang IX6
- Spezifisches Ziel7
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung8
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 EUR beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der gültigen Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

## 11.Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen von Weinbau Teil B.

[5] Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung
[6] Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit).
[7] Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie).
[8] Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel

Soweit Ihnen eine Unterstützung für Weinbau Teil B gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- Steuerliches Identifikationsmerkmal
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung
- Zeitraum, für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Hierüber werden Sie mit einem Schreiben gesondert informiert.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden– unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

## 12. Beratungsstelle und Bewilligungsstelle

Beratungsstelle für Fragen im Rahmen der Antragstellung ist die

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 9801-0
Fax: 0931 9801-100
E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de

Bewilligungsbehörde ist das

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
**Bad Neustadt a.d. Saale**
Otto-Hahn-Straße 17
97616 Bad Neustadt a.d. Saale
Tel.: 09771 6102-0
Fax.: 09771 6102-1500
E-Mail: poststelle@aelf-ns.bayern.de

## 13. Weiterführende Merkblätter

In folgenden Merkblättern sind in Abhängigkeit vom beantragten Vorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zum Weinbau-Teil-B-Zahlungsantrag (in Vorbereitung)
- Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz
- Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen